



Gemeinde Oberndorf am Lech

Referat für Familie, Soziales und Inklusion

für einander – miteinander da

Gemeindejugendarbeit in Oberndorf am Lech

Handlungsfeld Jugendtreff

Gemeindejugendarbeit in Oberndorf am Lech

Inhalt

A. Einleitung

B. Grundlagen der Jugendarbeit

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Abgrenzung der Jugendarbeit
3. Pädagogischer Anspruch
4. Aktionen für Kinder und Jugendliche
5. Treffpunkte

C. Zentrales Handlungsfeld: Treffpunkte für Jugendliche

1. Einwohnerstatistik nach Geburtszeiträumen
2. vorhandener Treffpunkt: Skate-Anlage
3. Jugendtreff
 - a) Grundsätzliches
 - b) Selbst organisierte Jugendtreffs
 - c) Räumlichkeiten
 - i) Grundsätzliches
 - ii) Räumlichkeiten „Alte Schule UG“
 - iii) Räumlichkeiten „Wasserhaus“
 - iv) Fazit
4. Organisation
 - a) Systematik
 - b) Beirat
 - i) Aufgaben
 - ii) Erwachsene
 - iii) Nutzungsordnung
 - c) Versammlung
 - d) Leitung
 - i) Vorstand
 - ii) Aufgaben
 - iii) Ausbildung (Juleica)
5. Programm und Aktivitäten
6. Finanzielle Förderung
7. Rechtliche Aspekte
 - a) Jugendschutz
 - b) Aufsichtspflicht
 - c) Versicherung
 - d) GEMA
 - e) Gaststätten- und Schank-/Speiseerlaubnis
8. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen
9. Schutzkonzept

D. Zeitplan



Gemeinde Oberndorf am Lech

Referat für Familie, Soziales und Inklusion

für einander – miteinander da

Gemeindejugendarbeit in Oberndorf am Lech

Handlungsfeld Jugendtreff

A. Einleitung

Die Kommunen - nicht nur die größeren Städte, sondern auch die kleinen und mittleren Gemeinden im ländlichen Raum - haben einen wichtigen zentralen gesellschaftlichen Auftrag. Sie gestalten gute Rahmenbedingungen für das Aufwachsen der jungen Generation. Und sie unterstützen Eltern und andere beteiligte Akteure und Institutionen, damit für Kinder und Jugendliche gute Lebensbedingungen und Zukunftschancen geschaffen werden.

Positive Lebensbedingungen und eine lebenswerte Umwelt finden Kinder und Jugendliche in ihrer Heimatgemeinde. Aktive Kommunale Jugendpolitik gestaltet so positive Rahmenbedingungen für die kinder-, jugend- und familienfreundliche Gemeinde. Kommunale Jugendpolitik ist damit eine zentrale Querschnittsaufgabe in den Städten, Märkten und Gemeinden und ein wichtiger „weicher Standortfaktor“ für zukunftsfähige Kommunen in Bayern.

In der Gemeinde Oberndorf am Lech gibt es aktuell keine gemeindliche Jugendarbeit. Zudem stehen abgesehen von einer Skateboard-Anlage keine gemeindliche Einrichtung für Jugendliche zur Verfügung. Auch gibt es keine entsprechenden Angebote anderer öffentlicher Akteure. Diese Ausgangslage ist nicht länger hinnehmbar. Die Lage für die Jugendlichen hat sich aufgrund der Corona-Bedingungen zusätzlich verschärft. Aus diesem Grund wurde bei der Klausurtagung am 11. und 12. Juni 2021 in Flein das Sozialreferat damit beauftragt ein für die Gemeinde geeignetes Konzept der Jugendarbeit zu entwickeln.

B. Grundlagen der Jugendarbeit

1. Gesetzliche Grundlagen

Bundesrecht

Die Jugendarbeit ist im 8. Sozialgesetzbuch in § 11, Absatz 1 definiert: „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von

ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“ Damit legt das Gesetz fest, dass die Interessen junger Menschen Ausgangspunkt für die Jugendarbeit sind. Das bedeutet für die Verantwortlichen in der Gemeinde, dass sie zunächst mithilfe geeigneter Methoden die Interessen junger Menschen herausfinden müssen. Die auf dieser Basis entstehenden Angebote sind so zu gestalten, dass sie bei jungen Menschen Selbstbestimmung, gesellschaftliche Mitverantwortung und soziales Engagement fördern. Das geschieht dadurch, dass Jugendarbeit Aktionen und Projekte nicht für, sondern mit den jungen Menschen festlegt, plant und durchführt. Dabei wird eine zunehmende Eigenverantwortlichkeit der jungen Menschen angestrebt, die zu einer völlig selbstständigen Angebotsplanung und -umsetzung führen soll.

Landesrecht

Artikel 30 im Bayerischen Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch (AGSG) weist den kreisangehörigen Gemeinden in Bayern im Rahmen des eigenen Wirkungskreises und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die verpflichtende Aufgabe zu, „dafür [zu] sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit [...] rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen“. Mit dieser gesetzlichen Grundlage wurde in Bayern die Verantwortung für Jugendliche und für Infrastrukturen der Jugendarbeit in die Fläche, in jede einzelne Gemeinde getragen.

2. Abgrenzung der Jugendarbeit

Von der Jugendarbeit wird häufig erwartet, dass sie auch Aufgaben aus dem Bereich der Jugendsozialarbeit oder dem Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wahrnimmt. Das führt häufig zu Missverständnissen darüber, was Jugendarbeit bewirken kann.

Jugendsozialarbeit und erzieherischer Jugendschutz

Gesetzlich ist die Jugendarbeit, wie oben dargestellt, in § 11 SGB VIII definiert. In den §§ 13 und 14 SGB VIII erfolgt eine Abgrenzung zur Jugendsozialarbeit bzw. zum erzieherischen Jugendschutz. Dafür sind in erster Linie die Jugendämter zuständig. Diese sind mit den nötigen gesetzlichen Kompetenzen ausgestattet, um etwa bei Problemen in der Schule, in der Familie oder im Beruf, bei Drogenproblemen oder bei Straftaten Jugendlicher wirksam eingreifen zu können. **Jugendarbeit jedoch basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und hat keine Kontroll- und Eingriffskompetenzen.** Sie kann bei Kindern, Jugendlichen und Eltern, die sich an sie wenden, eine Erstberatung anbieten, zu ihnen Kontakt halten, sie über Hilfsmöglichkeiten informieren, sie an Fachstellen weiter vermitteln und sie gegebenenfalls dorthin begleiten.

Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung

Bei Problemen wie Vandalismus, Ruhestörung, Drogenhandel oder politischem Extremismus sind zunächst die Ordnungsbehörden, primär die Polizei, in der Verantwortung. Jugendarbeit kann zu den betreffenden Jugendlichen Kontakt suchen, bei Konflikten vermitteln, sich für geeignete Treffpunkte einsetzen und die Jugendlichen mit Angeboten der Jugendarbeit bekannt machen. **Aber auch hier gilt, dass die Jugendarbeit auf Freiwilligkeit beruht und keine Kontroll- und Eingriffskompetenzen hat.**

3. Pädagogischer Anspruch

Sinnvolle und gute Jugendarbeit muss von den Jugendlichen ausgehen. Je mehr Jugendliche mitentscheiden und bei der Umsetzung von Projekten mitwirken können, desto besser ist Jugendarbeit. Die Grundlagen der Jugendarbeit sind die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Durch Möglichkeiten der Mitgestaltung und Mitbestimmung sollen junge Menschen in der Gemeinde zu Verantwortung und sozialem Engagement angeregt werden.

Was Mitwirkung für Jugendliche bringt:	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn sich Jugendliche einbringen können, bekommen sie Bestätigung und sie identifizieren sich mit dem Geleisteten (z.B. Jugendtreff-Ausbau). • Durch Mitbestimmung und Mitwirkung erwirbt man viele Kenntnisse und Fähigkeiten, die man für den Beruf und fürs Leben braucht (z.B. Teamfähigkeit, handwerkliches Können u.v.m.).
Was mitwirkungsorientierte Jugendarbeit der Gemeinde bringt:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Hinführung zur Bürgerbeteiligung ist wichtig für Gemeinden: Nur mit Bürgern, die auch mit anpacken, ist eine gute Gemeinde denkbar. • Gemeinsames Engagement stärkt die Identität mit der Gemeinde: Die Gemeinden sollen trotz mehr Mobilität (z.B. unterschiedliche Schulorte) der Lebensmittelpunkt für junge Menschen bleiben.
Möglichkeiten der Mitbestimmung und Mitwirkung von Jugendlichen	<ul style="list-style-type: none"> • In Einrichtungen (Bauwagen, Jugendtreff o.ä.) • Bei Aktionen • Bei Jugendversammlungen, bei Zukunftswerkstätten und im Jugendforum • Über Neue Medien und soziale Netzwerke

4. Aktionen für Kinder und Jugendliche

Von vielen Bürger*innen wird die Tätigkeit der Gemeindejugendarbeit vor allem durch Aktionen wahrgenommen. Zwar ist es verlockend, Angebote so zu gestalten, dass diese möglichst öffentlichkeitswirksam sind, der pädagogische Anspruch der Gemeindejugendarbeit muss aber sein, Jugendliche zu befähigen, sich für ihre Interessen einzusetzen. Dadurch ergeben sich deutlich andere Aufgabenbereiche für die verschiedenen Angebote. Bei allen Angeboten steht die Gemeindejugendarbeit unterstützend zur Verfügung. So kann dieses Fachwissen bei Themen wie Jugendschutz und Urheberrecht einbringen oder Kontakte zu geeigneten Referenten oder Betreuern vermitteln. Zudem kann sie bei der Öffentlichkeitsarbeit behilflich sein.

<p>Aktionen von Kindern und Jugendlichen Der höchste Stellenwert unter den Aktionen sollte denen eingeräumt werden, die mit Kindern und Jugendlichen gemeinsam initiiert, geplant und durchgeführt werden. Dazu zählen zum Beispiel Aktionen eines Jugendtreff-Vorstands oder anderer Gruppen von Jugendlichen. Hier begleitet die Gemeindejugendarbeit die Planungsprozesse, moderiert diese und zeigt realistische Perspektiven, zum Beispiel in Bezug auf den organisatorischen oder finanziellen Aufwand auf. Der Fokus liegt dabei darauf, Kinder und Jugendliche zu motivieren, ihre Stärken einzubringen und selbst neue Erfahrungen zu machen.</p> <p>Aktionen der Gemeinde oder der Gemeindejugendarbeit Hierzu zählen beispielsweise Angebote im Rahmen von Ferienprogrammen oder einer Ferienbetreuung. Diese werden von Kindern und Jugendlichen als Teilnehmer wahrgenommen, sie werden aber kaum bei der Planung einbezogen. Stattdessen liegt die Organisation weitgehend bei der Gemeindejugendarbeit. Solche Aktionen können Kindern und Jugendlichen neue Perspektiven für deren Freizeitgestaltung aufzeigen und damit auch Eigeninitiative fördern. <i>Aktionen, die aber lediglich der Freizeitbeschäftigung dienen, sollten die Ausnahme in der Arbeit der Gemeindejugendarbeit darstellen.</i></p> <p>Aktionen von Institutionen und Organisationen der Jugendarbeit Typische Beispiele hierfür sind Dorf- oder Vereinsfeste. Hier ist die Gemeindejugendarbeit selten direkt beteiligt. Sie kann diese aber wiederum durch Fachwissen oder durch das Vermitteln von Kontakten unterstützen. In bestimmten</p>
--

Fällen ergeben sich aber auch sinnvolle Kooperationen, bei denen die Gemeindejugendarbeit direkt mit eigenen Aktionen andere Akteure der Jugendarbeit in der Gemeinde unterstützen kann.

5. Treffpunkte

Es ist ein menschliches Grundbedürfnis, soziale Kontakte zu haben, sich mit anderen Menschen zu treffen und Freizeit miteinander zu gestalten. Das gilt selbstverständlich auch für Kinder und Jugendliche. Um dieses Grundbedürfnis befriedigen zu können, braucht es geeignete Orte, die den unterschiedlichen Ansprüchen der Altersstufen gerecht werden. Jüngere Kinder nutzen gerne Spielplätze mit Geräten wie Schaukeln, Rutschen usw. Senioren treffen sich im Dorfladen, zum Stockschießen oder sitzen gerne in Ruhe auf einer Bank. Für Jugendliche gibt es selten geeignete Treffpunkte. Sie nutzen deshalb häufig die Treffpunkte anderer Altersstufen und werden dann von dort vertrieben. Aber besonders für Jugendliche sind Treffpunkte für ihre altersgemäße Entwicklung wichtig. Jugendliche wollen untereinander sein, Kontakte knüpfen, Spaß haben, und das möglichst unbeeinflusst von „Störungen“ Erwachsener. **Wie gut es in den Gemeinden gelingt, Jugendlichen geeignete Treffpunkte zur Verfügung zu stellen, ist auch entscheidend dafür, ob sich Jugendliche später in ihren Gemeinden „daheim“ fühlen.**

C. Zentrales Handlungsfeld: Treffpunkte für Jugendliche

1. Einwohnerstatistik nach Geburtszeiträumen

Stand Februar 2022

Jahrgang	Alter	Anzahl	Gesamt
2016	6	29	63
2015	7	34	

Jahrgang	Alter	Anzahl	Gesamt
2014	8	31	72
2013	9	41	

Jahrgang	Alter	Anzahl	Gesamt
2012	10	30	61
2011	11	31	

Jahrgang	Alter	Anzahl	Gesamt
2010	12	18	
2009	13	31	

*Sozialreferat Oberndorf am Lech – Konzept Gemeindejugendarbeit
Fassung vom 1. Februar 2023*

Jahrgang	Alter	Anzahl	Gesamt
2008	14	24	98
2007	15	25	

Jahrgang	Alter	Anzahl	Gesamt
2006	16	27	88
2005	17	38	
2004	18	23	

Jahrgang	Alter	Anzahl	Gesamt
2003	19	32	57
2002	20	25	

2. vorhandener Treffpunkt in Oberndorf am Lech: Skate-Anlage

Die Skate-Anlage ist ein sozialer Raum für Menschen verschiedener Altersgruppen (aktuell: 8-30 Jahre). Sie fördert die körperliche Gesundheit. Interessent*innen haben durch die niedrigen Kosten einen leichten Zugang in die Szene.

3. Jugendtreff

a) Grundsätzliches

Aus der Sicht der Gemeindejugendarbeit sind folgende zwei Gruppen von Jugendtreffpunkten zu unterscheiden.

Gemeindliche Jugendtreffs

Dabei handelt es sich um pädagogisch betreute Einrichtung, wie z.B. Jugendzentren, für die ein Gemeindejugendpfleger die Verantwortung trägt. Dieser oder andere **pädagogisch geschulte Mitarbeiter*innen sind ständig als Ansprechpartner*innen präsent**. Es gibt feste Öffnungszeiten.

Umfassende Angebote:

Bildungsangebote

Kulturelle Angebote

Berufsberatung

Hilfe in schwierigen Lebenslagen/Häusliche Gewalt

Drogenberatungsstelle

→ sehr hohe Kosten: Pädagogisch geschultes Personal, Sozialpädagog*in, Streetworker*in

Selbst organisierte Jugendtreffs

Dazu zählen Bauwagen, Container und Jugendräume. Aufgabe der Gemeindejugendarbeit ist es hier, bei den Jugendlichen ein Gefühl für Verantwortlichkeit und eine Verantwortungsstruktur zu schaffen, mit ihnen über Probleme zu reden und mit ihnen gemeinsam Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. **Die Gemeindejugendarbeit hat hier keine Kontrollfunktion und keine Aufsichtspflicht. Sie begleitet die Jugendtreffs**

pädagogisch.

b) Selbst organisierte Jugendtreffs

Insbesondere aufgrund der Vorzüge eines solchen Konzeptes für die Jugendlichen wird im Folgenden das Konzept eines selbst organisierten Jugendtreffs weiterverfolgt und konkretisiert.

Aufgrund der in den letzten Jahren sich zunehmend verändernden Sozialisationsbedingungen für Jugendliche, kommt auf die kommunale Jugendarbeit insbesondere die Aufgabe zu, jungen Menschen **Gelegenheitsstrukturen und soziale Räume für Erfahrungen mit Gleichaltrigen anzubieten, die nicht ständig von Erwachsenen kontrolliert werden.** Die Einrichtung von Offenen Jugendarbeitsangeboten ist eine notwendige Infrastrukturmaßnahme der Kommunen im Jugendbereich, welche durch die **kommunalen Fachkräfte der Jugendarbeit fachlich abgesichert ist** und durch die kommunalpolitisch Verantwortlichen in Form der Bereitstellung von Räumen unterstützt wird. Insbesondere bei den kommunalpolitisch Verantwortlichen ist in den letzten Jahren ein Sinneswandel feststellbar. Dies drückt sich darin aus, dass immer häufiger Initiativen zur Förderung der Offenen Jugendarbeit durch Bürgermeister*innen und Gemeinderät*innen erfolgen. Durch die Initiierung Offener Jugendarbeit werden Beziehungen und Kontakte von jungen Menschen gefördert und diesen Raum gegeben, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Dabei stößt man in der praktischen Umsetzung Offener Jugendarbeit häufig auf ein Vorurteil, welches die Schaffung und Absicherung Offener Jugendräume als Vorhaben ohne Regeln und ohne Rahmen darstellt. Dies ist eindeutig falsch. Offene Jugendarbeit in Form von Jugendräumen oder Jugendtreffs kann nur erfolgversprechend anlaufen, wenn **frühzeitig Strukturen und Grundregeln** geschaffen werden, die Jugendliche in die Lage versetzen, ihre individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten in die Arbeit einzubringen. Nur wenn diese Grundstruktur geschaffen ist, ist auch die programmatisch geforderte aktive Mitgestaltung durch Jugendliche in der Praxis umsetzbar. Die aktive Mitarbeit im Jugendtreff bedeutet dabei für die Jugendlichen eine Stütze sozialer Identität und ermöglicht das Einüben demokratischen Verhaltens. Sie weckt darüber hinaus das Interesse bei den Jugendlichen, sich auch in anderen Bereichen des Gemeindelebens zu engagieren. Dies fördert letztlich die Identifikation mit der eigenen Gemeinde und beugt auch der vielfach vorschnell proklamierten Konsumhaltung und mangelndem Interesse Jugendlicher am eigenen Lebensumfeld vor.

c) Räumlichkeiten

i) Grundsätzliches

Da die Jugendlichen am Ausbau und an der Gestaltung ihrer Jugendräume beteiligt werden, sollten die Räume der Jugendarbeit dafür offen sein und unterschiedliche Interpretationen und Nutzungsarten der Jugendlichen zulassen. Die Ausstattung eines neuen Jugendtreffs wird sich mit der Zeit - je nach den Wünschen, Vorstellungen und Möglichkeiten der Jugendlichen - zusammenfinden.

Es ist ratsam, die Jugendlichen möglichst frühzeitig bei der Planung und Ausgestaltung des Jugendtreffs zu beteiligen. Dabei soll den Jugendlichen eine möglichst große Freiheit bei der Gestaltung und Einrichtung des Raumes gegeben werden. Die Erfahrung andernorts zeigt, je mehr Jugendliche bei der Planung und Errichtung der Jugendräume beteiligt sind, desto mehr Verantwortung übernehmen sie auch nach der Fertigstellung für

ihr Jugendtreff. Grundvoraussetzung für die Akzeptanz eines Raumes ist es, dass die Jugendlichen sich „wohl fühlen“ können. **Jugendliche haben dabei gänzlich andere Vorstellungen als Erwachsene, wie ein solcher „Wohlfühlraum“ auszusehen hat.**

Herz eines Jugendtreffs wird immer die Musikanlage sein, da Musik eine zentrale Ausdrucksform von Jugendlichen ist und zum Entspannen und Wohlfühlen notwendig ist. Aus diesem Grund ist bei dem Jugendraum auf den **Schallschutz** zu achten, da zur Jugend und Jugendarbeit auch laute Musik gehört. Ebenso gehören zur Förderung der Akzeptanz des Raumes verschiedene Spielmöglichkeiten wie Kicker, Dart oder Billard, aber auch Gesellschaftsspiele.

Beim Bau bzw. bei der Neugestaltung eines Jugendraumes ist auf eine **Eigenleistung der Jugendlichen** Wert zu legen (z.B. Innenanstrich). Dies fördert die Verbundenheit mit dem „eigenen“ Raum und erhöht seinen Wert.

Die Unterhaltskosten des Jugendraumes (z.B. Heizung, Wasser, Strom) sind von der Gemeinde zu übernehmen. Für die Nutzung des Jugendraums sollen den Jugendlichen keine Mietkosten entstehen.

ii) Räumlichkeiten „Alte Schule UG“
Schulstraße 3, Ortsteil Eggelstetten

Voraussetzung

• **Erreichbarkeit**

• **Zentrale Lage**

• **keine direkten Nachbarn**

• **Stellplätze für Fahrräder**

• **Lärmemissionen Schallschutz: leicht zu installieren**

• **Unterteilbarkeit der Räume (Spielen/Kommunikation/Theke)**

• **Barrierefreiheit: nur mit Umbaumaßnahmen umsetzbar**

• **Sanitäre Anlagen: vorhanden, Situation verbesserungsfähig**

• **Brandschutz: Bestandsschutz, daher mit geringem Aufwand umsetzbar: Feuerlöscher in jedem Raum, Fluchtwege-Beschilderung**

Einrichtung

• **Küche (Kühlschrank/Spülgelegenheit): Installationen notwendig**

• **Theke**

• **Musikanlage**

• **Stauraum/Schränke**

• **Sitzgelegenheiten**

• **Spiele: Kicker/Darts/Billard/Tischtennis/Gesellschaftsspiele**

• **Schwarzes Brett**

• **Garderobe**

• **Mülleimer/Müllentsorgung**

• **Beleuchtung**

• **Putzschrank**

• **WLAN**

- **Luftentfeuchtungs-Geräte (bei Bedarf)**
- **Getränkeautomat (optional)**

iii) Räumlichkeiten „Wasserhaus“

Das Wasserhaus zwischen Oberndorf und Eggelstetten besticht im direkten Vergleich zum Objekt „Alte Schule UG“ durch

- seine zentrale Lage zwischen den Ortsteilen,
- die Abwesenheit von Wohnbebauung und
- ein interessantes Raumprogramm.

Eine Prüfung der Räumlichkeiten wird verworfen, da das Objekt bis auf Weiteres als Pumpwerk in Betrieb ist. Das Sozialreferat spricht sich gegen eine Prüfung des Objekts aus. (Stand Februar 2023)

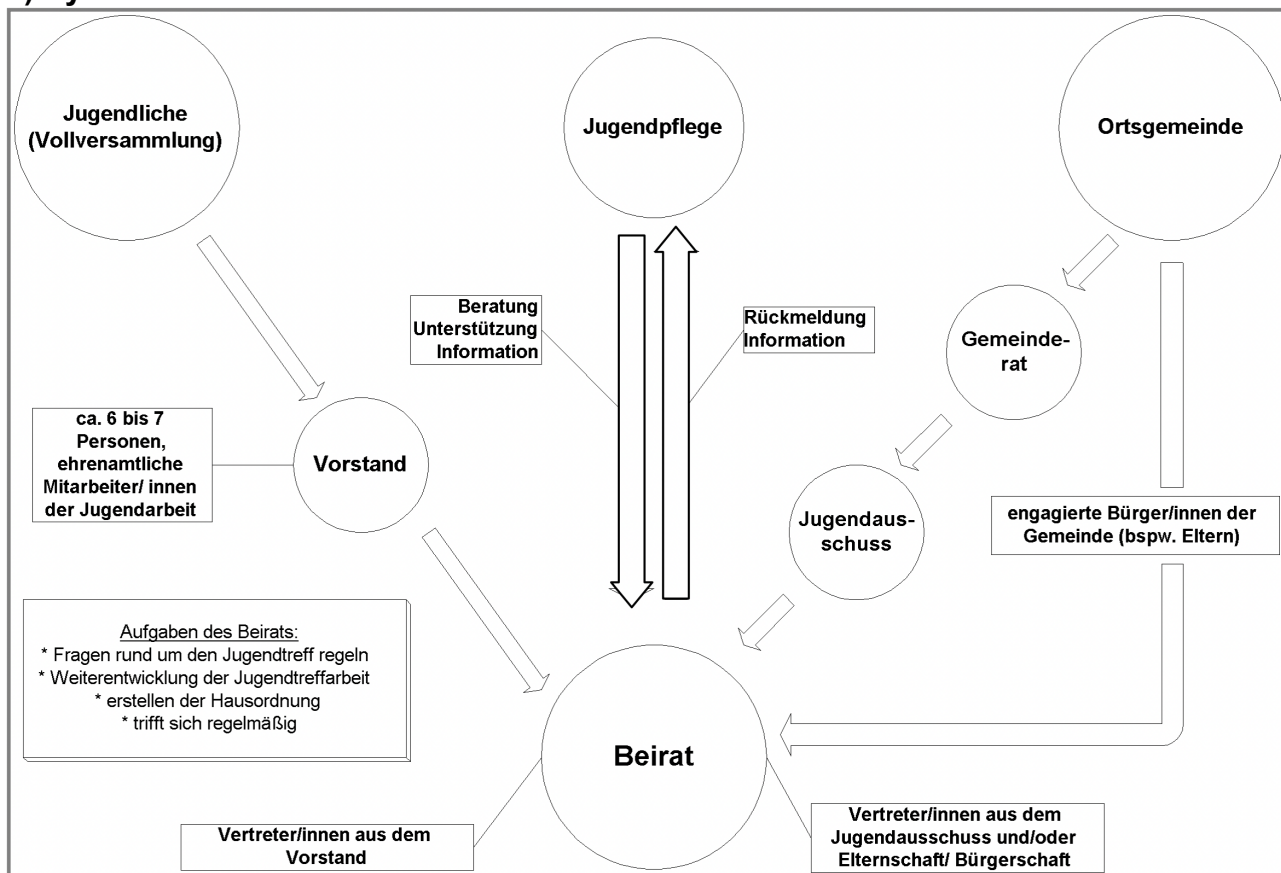
iv) Fazit

Die Gegebenheiten im alten Schulhaus UG sind ideal für die Umsetzung eines Jugendtreffs, da alle Maßnahmen mit Ausnahme der Herstellung einer Barrierefreiheit mit vergleichsweise geringem finanziellem Aufwand umsetzbar sind. Um Konflikte mit der Nachbarschaft zu vermeiden, ist darauf zu achten, dass zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme **umfassende Schallschutzmaßnahmen** umgesetzt sind.

Die Herstellung der **Barrierefreiheit** ist im Sinne einer inklusiven Jugendarbeit absolut wünschenswert und soll aus diesem Grund trotz vergleichsweise hohem Aufwand zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme umgesetzt sein. Denkbar ist die Schaffung eines neuen Eingangs auf der Ostseite des Gebäudes.

4. Organisation

a) Systematik



b) Beirat

Um geeignete Beiratsmitglieder zu gewinnen, wird eine Jugendversammlung seitens des Sozialreferats einberufen werden. Ziel der Veranstaltung ist es ein Gremium (Beirat), bestehend aus Sozialreferat, Erwachsenen (bspw. Eltern) und Jugendlichen zu bilden, das die Aktivitäten und Abläufe im Jugendraum begleitet und überwacht. Bei dieser Versammlung haben Erwachsene wie auch Jugendliche die Möglichkeit, sich in den Beirat wählen zu lassen. Zwischen den gewählten Jugendlichen, den Erwachsenen und den Vertretern der Gemeinde (Sozialreferat) muss eine kontinuierliche Zusammenarbeit vereinbart und gewährleistet werden. Der Beirat trifft sich in regelmäßigen Abständen und bespricht alle anstehenden Fragen rund um den Jugendraum. Vor allem Konfliktthemen können so frühzeitig besprochen und Missverständnisse vermieden werden.

Der Beirat soll sich nach Möglichkeit zusammensetzen aus:

- 2 Jugendvertreter*innen
- 2 Jugendvertreter*innen unter 14
- 1 Vertreter*in Sozialreferat (Jugendreferent*in)
- 2 Erwachsene (beispielsweise Eltern)

Der Beirat wird von einem/einer Jugendpfleger*in oder hauptamtlichen Mitarbeiter*in (siehe Punkt 7) in seiner Arbeit unterstützt. Alternativ unterstützt die KoJa des Landkreises Donau-Ries bzw. der Kreisjugendring KJR Donau-Ries.

*Sozialreferat Oberndorf am Lech – Konzept Gemeindejugendarbeit
Fassung vom 1. Februar 2023*

i) Aufgaben

- Erstellen einer Nutzungsordnung
- Erstellen eines Dienstplanes
- Probleme innerhalb und außerhalb des Jugendtreffs erkennen und lösen
- Die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen im Jugendtreff unterstützen
- Regelmäßige oder bei Bedarf Sitzungen einberufen

ii) Erwachsene

Die Jugendlichen benötigen die Begleitung und Beratung durch Erwachsene. Diese sollten vor Ort wohnen, das Vertrauen sowohl der Jugendlichen als auch das der Gemeinde besitzen und von der Jugendpflege regelmäßig beraten werden.

iii) Nutzungsordnung

Eine Nutzungsordnung ist im Einvernehmen mit den Jugendlichen und der Gemeinde vertreten durch das Sozialreferat zu erstellen. Diese soll Öffnungszeiten, die Beachtung des gesetzlichen Jugendschutzes und die Raumpflege beinhalten. Des Weiteren soll sie bei Bedarf die Interessen verschiedener Nutzer*innen-Gruppen (z.B. verschiedene Altersgruppen oder Cliques) regeln. Darüber hinaus soll sie Regelungen für andere Nutzungsformen wie private Partys, öffentliche Veranstaltungen etc. enthalten. Unabdingbarer Teil der Ordnung ist auch die klare Absprache über die Kontrolle der Einhaltung der vereinbarten Regelungen. Die Sanktionen müssen situationsbezogen sein und - soweit es im Vorfeld möglich ist - in der Nutzungsordnung aufgelistet werden. Weiterhin muss geklärt werden, wer diese Sanktionen ausspricht und ihre Durchführung kontrolliert. So muss beispielsweise geregelt werden wer zuständig und berechtigt ist Hausverbote verbindlich auszusprechen.

Erstellung einer Hausordnung

Folgende Aspekte sollten in einer Hausordnung geregelt werden, bzw. Beachtung finden:

a) Die Gemeinde übt das Hausrecht aus.

b) Die Schlüsselgewalt obliegt dem/der Schlüsselempfänger*in. Der/die hat die volle Verantwortung für die Einhaltung der Hausordnung und das ordnungsgemäße Verlassen des Raumes zu garantieren. Die Schlüsselgewalt ist nicht übertragbar. Dabei ist darauf zu achten, dass möglichst wenige Schlüssel im Umlauf sind, da sonst eine Kontrolle nicht mehr möglich ist. Grundsätzlich ist es wichtig, den verantwortlichen Jugendlichen (nach Möglichkeit über 18 Jahre) den Schlüssel für ihren Jugendtreff zu überlassen. Dies zeigt Wertschätzung und überträgt Verantwortung.

c) Öffnungszeiten: Die Öffnungszeiten werden in Absprache mit dem Sozialreferat festgelegt. Dabei ist das Jugendschutzgesetz zu beachten. Die Öffnungszeiten sind öffentlich bekannt zu machen. Hinsichtlich der Öffnung von Jugendtreffs, die nicht hauptamtlich bzw. von geeigneten Honorarkräften betreut werden, wird eine Öffnung an max. 3 Wochentagen empfohlen, wobei die Öffnungszeit bis max. 21:00 Uhr am Abend (am Wochenende ggf. bis 22:00 Uhr) betragen sollte. Jugendlichen, die 14 Jahre alt sind, aber noch nicht das 16. Lebensjahr erreicht haben, wird der Aufenthalt im Jugendtreff während der Woche nur bis 20:00 Uhr und am Wochenende bis 22:00 Uhr gestattet werden. Das Leitungsteam des Jugendraumes trägt die Verantwortung für die Einhaltung der vereinbarten Zeiten.

d) Alkohol, Zigaretten, Drogen werden besprochen und geregelt. Eine Kontrolle des Alkoholkonsums durch ehrenamtlich tätige Betreuer*innen und die Besucher*innen kann nicht immer gewährleistet werden. Jugendräume werden vor allem aufgrund von Vorfällen nach Alkoholmissbrauch geschlossen. Auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes haben alle Nutzer*innen des Jugendtreffs zu achten. Mitführen, Handel und Gebrauch von illegalen Drogen sind verboten.

e) Es ist zu regeln, wer das Hausrecht ausübt, ein Hausverbot oder andere Sanktionen erteilen kann.

*Sozialreferat Oberndorf am Lech – Konzept Gemeindejugendarbeit
Fassung vom 1. Februar 2023*

(Vertreter der Gemeinde (Sozialreferat), der Beirat oder auch in Ausnahmefällen das Leitungsteam.)

f) Verunreinigungen: Es wird klar geregelt, dass jedes Mitglied und jeder Gast auf Ordnung und Sauberkeit im Jugendtreff achten soll. Außerdem sind Räume inkl. Toiletten und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln bzw. sauber zu halten. Verunreinigungen sind vom Verursacher selbst zu entfernen.

g) Lärm: Eine besondere Regelung wird bei dem Punkt Lärm/Lärmbelästigung festgelegt. Während der Öffnungszeiten, beim Betreten und Verlassen des Jugendtreffs wird auf geringste Lärmbelästigung geachtet. Wenn die Musikanlage läuft, müssen alle Fenster geschlossen sein. Beim Lüften der Räume ist die Musik auf Zimmerlautstärke zu stellen. Die Anlage soll bei normalem Betrieb so eingestellt sein, dass Gespräche untereinander ohne weiteres möglich sind. Das Leitungsteam / Thekendienst ist für die Musik am jeweiligen Abend verantwortlich, sollte aber in jedem Fall auch auf Wünsche der Besucher eingehen.

h) Schäden: Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Eigentum im Jugendtreff hat der Verursacher den entstandenen Schaden zu zahlen.

i) Getränkeverkauf und Kasse: Der Verzehr von eigenen Getränken ist grundsätzlich verboten. Am Besten eignet sich der Flaschenverkauf. Die Getränkepreise werden im Beirat abgestimmt und hängen übersichtlich aus. Der Thekendienst ist während der Öffnungszeit für die Kasse verantwortlich.

j) Mitbringen von Waffen: Das Mitbringen sowie die Benutzung von Waffen aller Art sind verboten.

k) Notruf: Sollten Gefahren drohen, die außer Kontrolle geraten, ist sicherheitshalber entweder Hilfe aus dem Ort zu holen oder die Polizei zu rufen.

l) Verlassen des Raumes: Heiz- und Stromkosten müssen so niedrig wie möglich gehalten werden. Außerdem achten die Verantwortlichen darauf, dass beim Verlassen des Jugendtreffs alle Heizkörper herunter gedreht sind und die Fenster geschlossen werden. Beim Aufenthalt außerhalb des Jugendtreffs ist Rücksicht auf die Anwohner zu nehmen. Die Verantwortlichen haben dafür zu sorgen, dass der Jugendraum sowie die Außenanlagen sauber gehalten werden.

m) Haftungsausschluss: Für Kleidung, Wertgegenstände und die Beschädigung fremden Eigentums wird keine Haftung übernommen.

n) Mülltrennung: Im Jugendtreff achten alle Besucher auf die Mülltrennung.

p) Unterschreiben: Die vereinbarte Hausordnung ist vom Träger vertreten durch das Sozialreferat und von Vertreter*innen des Beirates zu unterschreiben.

q) Aushänge: Die Hausordnung wird gut sichtbar ausgehängt, ebenso wie das Jugendschutzgesetz.

c) Versammlung

Einmal im Jahr soll eine Versammlung aller interessierten Jugendlichen stattfinden, auf der alle Fragen der Nutzung des Jugendtreffs als auch sonstige Themen, die die Jugendlichen betreffen, diskutiert werden können. Bei dieser Versammlung sollen auch die verantwortlichen Jugendlichen des Jugendtreffs von den Jugendlichen bestätigt werden oder neu benannt werden. Der/die Jugendpfleger*in oder hauptamtlichen Mitarbeiter*in (siehe Punkt 7) sollte bei dieser Versammlung anwesend sein.

d) Leitung

i) Vorstand

Damit ein reibungsloser Ablauf im Jugendtreff garantiert werden kann, wird ein verantwortliches Leitungsteam (Vorstand) gewählt. Das Leitungsteam soll in Absprache zwischen dem Beirat und den Jugendlichen bestimmt werden.

Für die Mitarbeit im Leitungsteam (Vorstand) benötigen Jugendliche unter 18 Jahren eine schriftliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten, die die Übernahme verantwortungsvoller Aufgaben im Jugendtreff erlauben.

Wünschenswert ist, dass im Leitungsteam die verschiedenen Altersgruppen vertreten sind.

ii) Aufgaben

- für die Einhaltung der Hausordnung sorgen,
- die Verwaltung der Kasse,
- das Öffnen und Schließen des Jugendraumes oder Jugendtreffs sowie die Anwesenheit während der Öffnungszeiten,
- den Thekendienst zu übernehmen,
- die Einhaltung der Sauberkeit zu kontrollieren

Die Aufgaben werden innerhalb des Leitungsteams verteilt bzw. gemeinsam getragen. **Für die Besucher*innen des Jugendtreffs übernimmt das Leitungsteam keine Aufsichtspflicht.**

iii) Ausbildung des Leitungsteams: Jugendleiter-Card (Juleica)

Den Jugendlichen im Leitungsteam wird jährlich die Ausbildung zu Jugendleiter angeboten. Die Ausbildung zum Jugendleiter beinhaltet folgende festgelegte Inhalte:

- Aufsichtspflicht
- Erste Hilfe Leistung
- Methoden der Gruppenarbeit
- Finanzierung von Maßnahmen

Nach erfolgter Ausbildung erhält der Jugendliche eine Jugendleiter-Card (Juleica). Diese ist ein Ausweis im Scheckkartenformat für ehrenamtlich tätige Jugendleiterinnen und Jugendleiter. Sie kann für eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren ausgestellt werden und ist bundesweit gültig.

An den Erhalt der Juleica sind verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Jugendleiterinnen und Jugendleiter aus dem Landkreis Donau-Ries, die

- aktiv, kontinuierlich und in der Regel ehrenamtlich im Bereich Jugendarbeit tätig sind (z. B. bei einem Jugendverband, einer Jugendtreff-Initiative, etc.).
- für ihre Aufgabe als Jugendleiter/in qualifiziert sind und an einer entsprechenden Jugendleiter-Schulung teilgenommen haben.
- mindestens 16 Jahre alt sind.

5. Programm und Aktivitäten

Die Aktivitäten richten sich nach den Möglichkeiten hinsichtlich Ausstattung

- Kicker-, Dart-, Billard- und/oder Tischtennisturnier
- Spielabende (Gesellschaftsspiele/Konsole)
- Disco-Abende
- Konzerte
- Waffel- und Pizzabacken
- Feiern zu aktuellen Anlässen
- Filmabende
- Diskussionsabende zu aktuellen Themen
- Tag der offenen Tür
- Internet-Projekte

6. Finanzielle Förderung

Zu unterscheiden sind

- Aktivitäten-Förderung
- Einrichtungsförderung
- Personalförderung
- institutionelle Förderung

Auf Bundesebene gibt es den so genannten Bundesjugendplan. Richtlinien, Antragsformulare und allgemeine Informationen zum Kinder- und Jugendplan des Bundes können online abgerufen werden. Im Allgemeinen werden folgende Maßnahmen und Personen gefördert:

- Maßnahmen der Politischen Jugendbildung, der Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der sozialen Bildung
- Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Hauptamtliche Fachkräfte
- Sonstige ehrenamtliche Mitarbeiter
- Geschäftsstellen der Jugendverbände
- Bau und Ausstattung – Investitionen – sowie
- Andere Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, wenn hierfür im Haushaltsplan zusätzliche oder anteilige Mittel bereitgestellt werden.

Es ist zu prüfen, ob eine eventuelle Förderung in Art und Umfang in angemessenem Verhältnis zum durch die Förderung bedingten Aufwand steht.

7. Rechtliche Aspekte

a) Jugendschutz

Der Jugendtreff ist ein Teil der Öffentlichkeit und deshalb gilt hier das Jugendschutzgesetz. Das Jugendschutzgesetz soll Jugendliche vor Gefahren für ihre körperliche und seelische Entwicklung schützen. Solche Gefahren sind bspw. Suchtgefahren durch legale Drogen wie Alkohol und Tabak oder illegale Drogen, Förderung von Gewaltbereitschaft durch gewaltverherrlichende Spiele oder Internetseiten, Pornografie usw. Deshalb spielt der Jugendschutz insbesondere in Jugendräumen vor Ort eine wichtige Rolle.

b) Aufsichtspflicht

Es besteht in offenen Jugendräumen, die ehrenamtlich oder von Jugendlichen selbstständig geleitet werden, keine Aufsichtspflicht von Seiten des Trägers. Es ist lediglich die Verkehrssicherungspflicht einzuhalten.

Problematisch kann es werden, wenn der Träger einer Einrichtung darauf hinweist, dass in der Einrichtung eine persönliche Betreuung durch besonders qualifizierte Mitarbeiter*innen besteht und/oder speziell die Aufsicht herausgestellt wird. Wenn Eltern ihre Kinder dann unter dem Eindruck einer solchen Darstellung in die Einrichtung schicken, können sie von einer Aufsicht ausgehen.

Fazit: In der schriftlich aushängenden Konzeption bzw. Nutzungsordnung ist darauf hinzuweisen, dass der Träger der Einrichtung keine Aufsichtspflicht für die Besucher*innen übernimmt.

c) Versicherung

1. Haftpflicht
2. Unfallversicherung
3. Rechtsschutz

Ob die laufenden Versicherungen der Kommune greifen, ist zu prüfen.

d) GEMA-Pflicht bei Veranstaltungen in der Jugendarbeit

Aufgrund der Vielzahl an Veranstaltungen in der täglichen Jugendarbeit, bei denen Musik live oder von Tonträgern verwendet wird, wurden zur Arbeitserleichterung aller Beteiligten so genannte Gesamtverträge mit der GEMA vereinbart. Die Mitglieder schließen im Rahmen dieses Gesamtvertrages einen individuellen Lizenzvertrag mit der jeweiligen zuständigen GEMA-Bezirksdirektion ab. Alle Mitglieder können durch den Gesamtvertrag mit der GEMA die Vergütungspflicht für Musikdarbietungen nach einer Jahrespauschale abrechnen.

e) Gaststätten- und Schank-/Speiseerlaubnis

Notwendigkeit entfällt, wenn keine Gewinnerzielungsabsicht besteht. Die Gewinnerzielungsabsicht entfällt nicht dadurch, dass die aus ihr fließenden Gewinne für gemeinnützige Zwecke verwendet werden sollen. Einer Gaststättenerlaubnis bedarf es nicht, wenn der beim Getränkeauschank in einem Jugendtreff zu erzielende Gewinn Bagatelle-Charakter hat. Für Veranstaltungen, bei denen beispielsweise Kaffee und Kuchen verkauft werden, ist eine Gestattung durch das Ordnungsamt notwendig. Wer für Feste und Veranstaltungen Speisen zubereitet und/oder diese verkauft, benötigt eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes über eine Belehrung zum Umgang mit Lebensmitteln nach § 43 Infektionsschutzgesetz.

8. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen

Schaffung einer Stelle zur hauptamtlichen Begleitung der gemeindlichen Jugendarbeit, wenn möglich mit fachlichem Hintergrund:

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung.
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
- Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
- internationale Jugendarbeit
- Kinder- und Jugenderholung
- Jugendberatung

Die Schaffung einer gemeinsamen Stelle der Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Gemeinde Mertingen und Gemeinde Oberndorf im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ist zu prüfen.

9. Schutzkonzept

Muster-Schutzkonzept Bayerischer Jugendring

D. Zeitplan

1. Vorstellung der Konzeption im Gemeinderat und positiver Beschluss
2. Einberufung einer Jugendversammlung durch das Sozialreferat
3. Installation der Gremien Beirat und Vorstand
4. Erarbeitung der Regelwerke
5. Umzug der Sparte Fitness in das EG der „Alten Schule“
6. Start der Umbaumaßnahmen
7. Inbetriebnahmedes Jugendtreffs